

**Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses
(gemäß § 30a
Bundeszentralregistergesetz)**



Name und Anschrift des Trägers / Vereins

Der oben genannte Träger / Verein bestätigt, dass

Frau / Herr _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

für den Träger / Verein ehrenamtlich tätig ist bzw. ab dem
_____ tätig sein wird.

Für diese Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den
Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §
30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen
Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift des Vereins / Trägers

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (www.kvjs.de)

Erklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis:

Der Gesetzgeber sieht für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis klare Grenzen vor.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht behalten oder kopiert, sondern nur eingesehen werden.

Dokumentiert werden darf:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen.

Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden ist, haben entweder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein.

Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen. Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist.

Selbstverpflichtungserklärung



Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahme der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift